

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Mannigfaltigkeiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

publik, auf die demokratische Seite zu weit, und beyde sind gleich hartnäckig auf ihren Systemen; er stimmt mit Eschern für Verweisung an eine Commision, fürchtet sich aber vor einer legislativen Commission, die nicht genug Ansehen hätte, und also Anarchie bewirken würde; denn schon fehlt es uns an Zutrauen, wie würde es also erst einem Ausschuss aus uns ergehen?

Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Vollziehungsrath fodert Berechtigung für die öffentlichen Ankläger, die Advokatur zu treiben.

Hämeler fodert Rückweisung wegen Abfassungsfehler, weil er keinen Vollziehungsrath, sondern nur einen Vollziehungsausschuss kennt.

Billeter folgt, denn die Worte führen zur Sache: — Erst neinten sich die Bürgermeister Meister, dann Weisheit und Ihr Gnaden, und zuletzt wurden sie das eine und andere.

Escher. Wären die Bürgermeister wirklich weise und gnädig immer gewesen, so wäre vieles nicht so wie es jetzt ist; also führt das Wort nicht immer zur Sache: wir haben gestern für diese Formalität gesorgt, lasst uns also die Sache selbst behandeln, und die Botschaft der bestehenden Commision zuweisen, um in drey Tagen ein Gutachten vorzulegen. —

Hämeler beharrt, weil Rousseau sehr empfahl, buchstäblich bei der Verfassung zu bleiben. Nüce folgt.

Custor ist Eschers Meinung; Rebstab aber Hämelers.

Kuhn will hierüber der Vollziehung eine bestimmte Erklärung zusenden. — Dieser Antrag wird angenommen.

Der Vollziehungsrath übersendet eine Botschaft in der er auf Vergrösserung der Munizipalitäten der grossen Städte anträgt, weil die 11 Munizipalbeamte, die das Gesetz ihn vorschreibt, nicht hinlänglich sind, um alle Geschäfte zu besorgen. Auf Eschers Antrag an die bestehende Commision gewiesen. —

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Luzern 11. May. . . . Unstreitig ist es wohl, daß aus dem Trauerischen Constitutionsentwurf nichts als Chaos, Verwirrung und Anarchie hervorgehen kann; bis dahin haben wir gesehen, daß Staatsgebäude, Constitutionen, Institutionen nicht von einem Volk, aber für ein Volk durch Einzelne (die Bessern, die Weisen) sind errichtet und aufgestellt worden; die alten Gesetzgeber fühl-

ten, daß sie vor allem ein Volk zur Freyheit erziehen müssten. Gewiß befinden wir uns in eben dem Fall mit den Helvetiern, gewiß kann nicht der andere erziehen, der selbst noch des Unterrichts bedarf; gewiß kann der nicht gut wählen, der die nothwendigen Eigenschaften des zu Wählenden nicht einzusehen vermag! Daher in den alten Republiken die Archonten, die Senate, in den neuern le Sénat conservateur; daher für uns die Nothwendigkeit eines Geschworenengerichts. Die, welche gegen diese letzte Einrichtung, als eine aristocratische Misgeburt schreien, berufen sich zwar auf verschiedene Autoritäten in der Geschichte der freyen Völker, um zu beweisen, daß das Volk sehr wohl fähig ist, gut zu wählen; allein es treten meines Erachtens dabei Umstände ein, die gewiß die Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers verdienen. Spartaner und Griechen hatten ihre Scilaven, die für sie die rauen Feldarbeiten besorgten; sie lebten nur für den Staat und in dem Staat; er war, im Gegensatz mit unsren Sitten, ihre erste und wichtigste Angelegenheit! Dort hieß es: der Bürger ist für den Staat gemacht, jetzt: der Staat ist nur Mittel und der Bürger Zweck! So wie nun der Grieche und Spartaner seine ganze Zeit auf dem öffentlichen Platze, unter seinen Mitbürgern zubrachte, so wie sein Geist, ich kann sagen ausschließlich auf politische Gegenstände gerichtet war, wurde er von Jugend auf zum Staatsmann erzogen und daher seine Fähigkeit gut zu wählen Noch mehr: werfen wir unsren Blick auf die ehemaligen democratichen Cantone der Schweiz: Warum sind da die Wahlen besser als in unsren aristocratischen ausgefallen: weil jenes Volk von lange her gewohnt war, mit politischen Gegenständen sich zu befassen, weil auch dies sein Lieblingsgeschäft war und es seyn könnte, da das ruhige und nicht mühsame Hirtenleben ihm Musse ließ sich mit Staatsgeschäften abzugeben: wie anderst verhält es sich mit der Klasse von Bauren, die im Schweiß des Angesichts den Pflug führen müssen, die nur durch die grösste Mühe und unermüdete Anstrengung einen undankbaren Boden zwingen, stiefmütterlich ihnen den Zehenden ihrer Arbeit zu vergelten; und welche Apathie, welche Einschränktheit in ihren Begriffen, wie sich leider da alles zum Boden neigt, statt der Alpenhirt seine freye Luft in Genügsamkeit einathmet; wie leicht (und es ist keinem Zweifel unterworfen, es wird so lange geschehen, bis durch starke Institutionen er aufgeweckt ist)

wie leicht lässt sich dieser Bauer am Gängelbande von Demagogen führen, wie hängt er ganz an Localinteresse, wie beurtheilt er alles nur in dem einseitigen Gesichtspunkte seiner Hütte, seiner Matten, seines mit Mühe gesammelten Düngers! und dieser Bauer nun, der fast die Majorität in Helvetien ausmacht, der in seiner vorhergehenden Lage aristocratisch regiert wurde, der aber seiner Bestimmung zufolg, da strenge Handarbeit sein Loos ist, nach Ruhe seufzt und niemals Zeit haben wird, über politische Gegenstände nachzudenken; auf einmal soll dieser Bauer nun Gesetzgeber seyn oder Gesetzgeber unmittelbar wählen! was kommt heraus? Einige wenige ausgenommen, verzeihen Sie es mir, die gesetzgebenden Nähe der helvetischen einen und untheilbaren Republik! Alle diese Bemerkungen gründen sich auf Erfahrungen; noch bei den letzten Wahlen der Municipalbeamten zeigte sich offenbar dieser Geist der Gleichgültigkeit — nicht der halbe Theil der Activbürger nahm Theil daran und einer hatte die Naivität zu sagen: was geht das mich an, ob Peter oder Paul genannt werde, ich muß doch gehorsamen! . . . Eine solche Stimme ist aber Demagogen sehr willkommen; da haben sie freyes Spiel! Den der Fähigkeiten hat, brandmarkt man mit dem Namen Städtler! und da hört aller Credit auf! . . . Ohne Geschwornengericht, ohne Ein- und Untheilbarkeit ist unsere Schweiz verloren! . . . Ich glaube, daß alle denkenden Köpfe Helvetiens, außer etwa jene, die das alte Wesen wieder wittern, sich für die Einheit erklären werden: wie mehr ich diesen Gegenstand beherzige, wie mehr überzeuge ich mich, daß es schwer halten würde, ein solches Federativsystem, nicht aufs Papier zu setzen (am Ende des 18ten Jahrhunderts ist das eine leiche Sache) aber in Ausübung zu bringen, ohne daß nicht der alte Schlendrian entweder die Oberhand gewonne oder aber so viele Landsgemeinden als Cantone sind, entstehen würden. — Ich kann mich nicht mit denjenigen vereinigen, die alles im provisorischen Zustand lassen und sich so ganz in die Hände ihrer Nachbaren werfen wollen: man arbeite an einer Constitution; man mache etwas Gescheides, und ich bin überzeugt, die kriegsführenden Mächte werden es sanctioniren; wenn es doch im Völkerrecht einmal angenommen ist, daß eine Nation in die Angelegenheiten einer andern sich zu mischen hat; freylich oft mischen muß, wenn man das wieder gut machen will, was man durch Elende verhunzt hat.

Kleine Schriften.

Wünsche und Träume eines vaterländischen Helvetiers — Den Stellvertretern der Nation ehrerbietig gewidmet. 8. Basel bey Sam. Flick 1800.

S. 64.

Es scheinen diese Fragmente durch den Majoritäts- und Minoritätsentwurf der Constitutionscommission des Senates veranlaßt worden zu seyn. Unter der Rubrik Verfassung werden die Volkswahlen und die kurze Dauer der Aemter empfohlen und dagegen das fünfjährige Gewebe der wählbaren Bürger, so wie das Landeschwornengericht, als eine sanfte Wiege der Oligarchie geschildert, worin dieser politische Wechselbalg zum Schrecken und zur Schande der Helvetier recht geschwind groß und stark werden könnte . . . eben so tadelnswert findet der Bf., daß nur ein paar Dutzend Representanten das Recht haben sollten Gesetze vorzuschlagen; schon in jeder Unterbrechung der Gesetzgebung während einiger Monate des Jahrs sieht der furchtsame Mann Neigung zur Oligarchie. — Er meint endlich, der Natur des repräsentativen Systems zufolge müssen die Volkz. Nähe nothwendig durch die Gesetzgeber gewählt werden. — In seiner 2ten Rubrik Religion scheint der Bf. seinem Fach näher zu seyn, als er es in der Politik ist; er spricht für unbeschränkte Religionsfreiheit — die Pfarrer will er durch die Gemeinden wählen und bezahlen lassen. — Die Bewaffnung, der Unterricht, die Steuern (er will die einzige Vermögenssteuer!), das Gesetzbuch und die Eidschwüre, die er abschaffen möchte, sind die übrigen Rubriken der Flugschrift.

Send schreiben eines Helvetiers an seine Mitbürger. 8. Basel b. Sam. Flick 1800. S. 48.

Ohne Zweifel vom Verfasser der vorhergehenden Schrift; was er dort den Gesetzgebern sagte, sagt er hier zum Theil in gemein verständlicherer Sprache dem Volk. Er spricht für die Einheit der Republik und zeigt die Fehler der alten und jeder Federativverfassung.

Großer Rath, 20. May. Berathung eines Gutachtens über Vertheilung der Corporationsgüter, das an die Commission zurückgewiesen wird.

Senat, 20. May. Annahme des Beschlusses, der die Strafmilderung David Dendlers von Hitleringen enthält, und der Einladung an die Vollziehung über die Vertheilung der Kriegslasten auf die Cantone Auskunft zu geben.